

Franckesche Stiftungen zu Halle

Nützliche und nöthige Handleitung Zu Wohlanständigen Sitten

Freyer, Hieronymus

Halle, MDCCVII.

VD18 90811496

Das VI. Capitel. Von Dem Verhalten bey dem Abschiede von einem vornehmen Manne.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-197095



Das VI. Capitel

Von Dem Verhalten bey dem Abschiede von einem vor- nehmen Manne.

I. Wie lange mag ich mich bey einer vornehmen Person / die ich besuche / aufhalten?

Mit der Besuchung soll man es bey einer solchen Person nicht zu lange machen / sondern wenn sie uns nicht selber beurlaubet / so muß man eine bequeme Zeit zum Weggehen in Acht nehmen. Z. E. wenn sie stille schweiget / einem andern zuruffet / oder sich sonst mercken läßet / daß sie anderwärts beschäftigt sey / und daher wol gar saget: Hat der Herr noch etwas zu gedencken? Wenn aber eine andere Person anlanget / alsdenn mag man

Das

man
nach
nen
mach

II. 9

ten /
nete
was
hätte
es m
dem
nen
der i
hin
mar
dero
he /
Ge
te n
ber

Das VI. Cap. vom Abschiede. 81

man ohne grosse Weitläufigkeit / ja nach Erforderung der Umstände seinen Reuerenz wol gar stillschweigend machen und hinweg gehen.

II. Wenn sie uns aber bey dem Ausgehen das Geleite geben wolte?

So muß man sie davon nicht abhalten / indem es scheinen würde / ob meynete man / daß sie nicht gnugsam wüßte / was sie zu thun / oder zu beobachten hätte: ja es könnte auch wohl seyn / daß es nicht um unsert willen geschähe / indem die Person vielleicht in ihrer eigenen Angelegenheit diesen Gang entweder in ein ander Zimmer oder sonst wohin zu thun haben möchte. Und mag mans wohl zu erkennen geben / daß man dero Gang also und nicht anders ansehe / und zu dem Ende etwas von der Seite treten und stille stehen / als wolte man sie vorbeÿ gehen lassen. So aber alsdenn die Person deutlicher bliesen

cken läſſet / daß ſie es um unfert willen
thue / kan man zwar mit wenigen
Worten / auch wohl mit Geberden be-
zeugen / daß man ſich deſſen unwerth
ſchätze; doch muß man einer ſolchen
Perſon / (wie im I. Cap. von allen Ce-
remonien inſgemein geſaget worden /)
darin ihre Freyheit laſſen / und ſie kei-
nesweges mit vielen Wegerungs-
Complimenten aufhalten / die derſel-
ben wol beſchwerlicher / als der Gang
ſelbſt / fallen möchten.

III. Was hat man über dieſes in Acht zu
nehmen / wenn man von einer vorneh-
men Perſon wieder weg-
gehet?

1. Daß man ſeinen Reuerenz auf
gleiche Weiſe / wie oben gemeldet / in
dem Zimmer mache / und daſelbſt Ab-
ſchied nehme.

2. So mehr Perſonen im Zimmer
vorhanden ſind / es ſeyn nun Anver-
wandte oder auch ſolche / die dieſe
Pers

Per
verg
Ner

3
gehe
kehr
man
(na
unſ
mehr
te
wen
Ge
Fuß
gehe

4
ſerer
beſte
man
aber
5
hüte
ner

Person besucht haben / muß man nicht vergessen / auch gegen dieselbe seinen Reuerenz zu machen.

3. Ist zu mercken / daß man im Fortgehen derselben nicht den Rücken zu kehre. Solches aber zu verhüten soll man nicht rücklings gehen / sondern (nach proportion des Raums zwischen uns und der Thür) anfangs einen oder mehr Schritte also thun / daß der rechte Fuß voraus trete / darnach mit Umwendung des Leibes nach der linken Seite fortschreiten / so daß der linke Fuß bey dem übrigen Raume voraus gehe.

4. So eine solche Person nach unserer Demüthigen Begerung darauf bestehet / uns das Geleit zu geben / muß man bey der Thür des Vorgemaches abermal Abschied nehmen.

5. Ist zu erinnern / daß man sich ja hüte auf oder nahe bey den Stufen einer Treppe Reuerenze zu machen / in-